



Merkblatt zur Stellung einer Kautions

Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz

massgeblich für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis am 31. Dezember 2024

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss eine Kautions gestellt werden?

Die Kautions dient als Sicherheit zur Deckung von gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüchen der Paritätischen Berufskommission des Westschweizer Ausbaugewerbes (CPP-SOR) (nachfolgend PBK-SOR) und/oder der kantonalen paritätischen Berufskommissionen (nachfolgend PBK), so insbesondere von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 52 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz (nachfolgend GAV).

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Grundlage für die Kautionspflicht bildet einerseits - gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz (nachfolgend BRB) - Art. 55 und Anhang VI des GAV sowie andererseits Art. 2 Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen geregelten Mindestlöhne (Entsendegesetz).

3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautions wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Pratteln beauftragt.

4. Wer unterliegt der Kautionspflicht?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. April 2023 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die im Gebiet der nachstehend aufgeführten Kantone gem. Art. 2 des entsprechenden BRB folgende Arbeiten verrichten (für die genaue Umschreibung der Arbeiten s. Art. 2 Abs. 1 des entsprechenden BRB):

Kanton Freiburg:

- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
- Glaserei, technische Glaserei und Spiegelherstellung
- Gipserei und Malerei
- Plattenlegerarbeiten
- Bodenleger- und Parkettlegerarbeiten

Kanton Jura:

- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
- Glaserei, technische Glaserei und Spiegelherstellung
- Plattenlegerarbeiten
- Bodenleger- und Parkettlegerarbeiten

Berner Jura:

- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
- Glaserei, technische Glaserei und Spiegelherstellung

Kanton Neuenburg:

- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
- Glaserei, technische Glaserei und Spiegelherstellung
- Gipserei und Malerei
- Bodenleger- und Parkettlegerarbeiten
- Marmorarbeiten
- Bildhauerarbeiten

Kanton Wallis:

- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
- Glaserei, technische Glaserei und Spiegelherstellung
- Gipserei und Malerei
- Bodenleger- und Parkettlegerarbeiten

Kanton Genf:

- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
- Glaserei, technische Glaserei und Spiegelherstellung



- Bodenleger- und Parkettlegerarbeiten

Kanton Waadt:

- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
- Glaserei, technische Glaserei und Spiegelherstellung
- Gipserei und Malerei
- Plattenlegerarbeiten
- Bodenleger- und Parkettlegerarbeiten
- Asphaltierung
- Abdichtungsarbeiten
- Spezialarbeiten mit Kunstharzen

- Gipserei und Malerei
- Plattenlegerarbeiten
- Bodenleger- und Parkettlegerarbeiten
- Dachdeckerei
- Innenverkleidungen
- Marmorarbeiten
- Bildhauerarbeiten
- Innendekorationsarbeiten
- Stoffnäherarbeiten
- Einrahmungen, Storenreparatur und –montage
- Asphaltierungsarbeiten
- Abdichtungsarbeiten
- Spezialarbeiten mit Kunstharzen

In der Schweiz muss eine Kautionsleistung nur einmal geleistet werden. Eine allfälligerweise vorbestehende gültige Kautionsleistung kann an die Kautionsleistung gemäss dem vorliegenden GAV angerechnet werden. Der Beweis einer bereits geleisteten, bestehenden Kautionsleistung obliegt dem Arbeitgeber und hat schriftlich zu erfolgen.

5. In welcher Höhe muss die Kautionsleistung gestellt werden?

Die Höhe der Kautionsleistung ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 2'000.-- wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
unter CHF 2'000.--	keine Kautionspflicht
von CHF 2'000.-- bis CHF 20'000.--	CHF 5'000.--
mehr als CHF 20'000.--	CHF 10'000.--

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc.) ist immer die höchste Kautionsleistung geschuldet. Von der Leistung einer Kautionsleistung kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kautionsleistung als die Maximalkautionsleistung ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung oder vor dem Eintreffen der Garantieurkunde** (s. Ziff. 6 nachfolgend) **unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende Auftragshöhe eingehen**. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkautionsleistung erfolgen, die dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

6. Wie wird eine Kautionsleistung gestellt?

Die Kautionsleistung kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) gestellt werden.

a) a) Stellung einer Barkautionsleistung in CHF oder EUR

Eine Barkautionsleistung muss auf das CHF- oder EUR-Bankkonto/Postkonto der **Commission professionnelle paritaire du second-œuvre romand, En Budron H6, 1052 Le Mont-sur-Lausanne** einbezahlt werden:

Kontoinhaber:	Commission professionnelle paritaire du second-œuvre romand
Postkonto CHF:	12-163506-0
IBAN:	CH96 0900 0000 1216 3506 0
SWIFT:	POFICHBEXX
Kontoinhaber:	Commission professionnelle paritaire du second-œuvre romand
Postkonto EUR:	91-483650-3
IBAN:	CH45 0900 0000 9148 3650 3
SWIFT:	POFICHBEXX



Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der PBK-SOR einbezahlte Kautions wird von der PBK-SOR auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Stellung mittels einer Garantiekunde

Die Kautions kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantiekunde einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantiekunden anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiekunde mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantiekunde durch Ihre Bank oder Versicherung den «**empfohlener Garantiekunde-Mustertext**» (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantiekunde hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss Le Mont-sur-Lausanne (Sitz der PBK-SOR) vorgesehen sein.

7. **Wem ist die Original-Garantiekunde zuzustellen?**

Die Original-Garantiekunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantiekunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.

8. **Bis wann muss die Kautions gestellt werden?**

Gemäss Art. 55 und Anhang VI GAV muss die Kautions **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.

9. **Was geschieht, wenn die Kautions nicht (oder nicht rechtzeitig) gestellt wird?**

Die Nichtleistung oder die verspätete Leistung der Kautions stellt eine Verletzung des GAV dar und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet.

10. **Wo und wann kann die Kautions zurückverlangt werden?**

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kautions muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Ausbaugewerbe der Westschweiz definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens 3 Monate nach Vollendung des Werkvertrages

Gesuche um Rückerstattung, die vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

11. **Unter welchen Voraussetzungen kann die Kautions zurückerstattet werden?**

Die Kautions wird gemäss Art.55 und Anhang VI GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 10 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugskostenbeiträge, Grundbeiträge und Ausbildungsbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

- b) die PBK-SOR und/oder die PBK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.